

Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung solcher Straftäter gewährleisten, die sich schwerwiegender Straftaten (Verbrechen, schwerer Vergehen, besonders schwerer fahrlässiger Vergehen) schuldig gemacht haben oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen.

Der **Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe** erstreckt sich auf eine breite Skala in ihrer Qualität unterschiedlicher Delikte. Sie ist deshalb in ihrem Strafraum (von sechs Monaten bis auf Lebenszeit), in ihrem Vollzug und den gesetzlichen Maßnahmen der Wiedereingliederung umfassend und differenziert gestaltet.

3. Zweck der **Haftstrafe** ist es, auf bestimmte Delikte konsequent und unverzüg-

lich zu reagieren (§§115, 134 Abs. 2 u. 3, 139 Abs. 3; 145, 201 Abs. 1, 212 Abs. 1, 2 u. 4, 213 Abs. 1 u. 2, 214 Abs. 1, 2 u. 4, 215 Abs. 1 u. 2, 216 Abs. 3, 217 Abs. 1, 217a, 218 Abs. 1, 220 Abs. 1, 2 u. 3, 222, 236 Abs. 2, 238 Abs. 1 u. 2, 249 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 1 u. 14 Abs. 1 Zollgesetz und §17 Abs. 1 Devisengesetz (vgl. auch Anlage zum Anpassungsgesetz Ziffer 26 und 39 sowie § 10 Abs. 1 Suchtmittelgesetz). Der Haftstrafe bei Erwachsenen entspricht bei Jugendlichen die Jugendhaft (§ 74).

4. Der in Abs. 2 genannte **Strafarrest** (§ 252) ist eine freiheitsentziehende Maßnahme, die den besonderen Bedingungen der Verfolgung der von Militärpersonen begangenen Straftaten entspricht. Haftstrafen werden gegenüber Militärpersonen nicht angewandt (§ 252 Abs. 1).

### §39

#### Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafen

(1) Die Freiheitsstrafe wird gegen Personen angewandt, die ein Verbrechen begangen haben.

(2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen den Täter angewandt, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben.

(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich auf zeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

(4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

X5) Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände der Tat und der Wirkung vorangegangener Straf- und Erziehungsmaßnahmen im Urteil festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.